

# Vereinsatzung des

## 1. Fußball-Club Wiesla Hof e.V.

vom 08.01.1983 mit Änderungen vom 29.01.1993  
und vom 21.02.2020

### Gliederung

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Vereinstätigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Kassenprüfung
- § 11 Haftung
- § 12 Datenschutz
- § 13 Auflösung
- § 14 Sprachregelung
- § 15 Gültigkeit

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „1. Fußball-Club Wiesla Hof e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hof/Saale, Südring 99, 95032 Hof, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hof unter der Nummer VR 630 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

## **§ 2**

### **Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- 1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 5) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dienen der Aufrechterhaltung des Vereinslebens. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

## **§ 3**

### **Vereinstätigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in seiner Existenz als Fußballverein und damit verbunden im aktiven Fußballspielen sowie der Förderung des Jugendfußballsports.
- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- 4) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.
- 5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 6) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- 3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 4) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 5) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt durch den Vorstand und ist unanfechtbar.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitgliedschaft. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- 2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der schriftliche Austritt muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dabei ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich bekanntzugeben.
- 4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind. Als Fälligkeitstermin des Beitrages gilt der 28. Februar des laufenden Jahres.
- 5) Ein Ausschluss der Mitgliedschaft ist auch zulässig, wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

## **§ 6**

### **Beiträge**

- 1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge (Geldbeiträge) erhoben.
- 2) Die Höhe des Geldbeitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen in der Bankverbindung und in der Anschrift schriftlich mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden (Schriftführer), dem dritten Vorsitzenden und dem Hauptkassier (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 2) Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Ist eine Willenserklärung eines Dritten dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands, das dann dafür Sorge zu tragen hat, dass der Verein dies erfährt. Absatz 2 Satz 2 gilt nur in für den Verein wichtigen Angelegenheiten.
- 3) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 10.000 (in Worten: Euro Zehntausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- 5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu Ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/-innen, Festsetzung von Geldbeiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie weiterer Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder mindestens ein Drittel (1/3) der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Die Einberufung kann auch mittels Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung sowie mittels E-Mail erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einberufung gilt mit der Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bzw. mit dem Versand eines Schreibens an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse / E-Mail-Adresse des Vereinsmitgliedes als zugegangen.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend dann bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel (9/10) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel (1/3) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 10**

### **Kassenprüfung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer bzw. eine Kassenprüferin. Dieser/diese darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 2) Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin überprüft die Kassengeschäfte des Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.
- 3) Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 11**

### **Haftung**

- 1) Ehrenamtlich tätige und/oder Amtsträger deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sich in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 12**

### **Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Beruf, Telefonnummer, E-Mailadresse sowie Bankverbindung der Zahlungspflichtigen für den Vereinsbeitrag. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit dem Aufnahmeantrag zustimmen.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldungen folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- 4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

### **§ 13**

#### **Auflösung**

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens ein Drittel (1/3) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- 3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine drei-Viertel-(3/4)-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 4) In der Auflösungsversammlung bestellen die anwesenden Mitglieder mindestens zwei Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Hof/Saale mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 14**

#### **Sprachregelung**

Wenn im Text der Satzung des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder die männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

### **§ 15**

#### **Gültigkeit**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.02.2020 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung der Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung gilt vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bis die Mitglieder etwas anders bestimmen.

Hof, den 21.02.2019

\_\_\_\_\_  
(Dino Cimenti)

\_\_\_\_\_  
(Axel Hörath)